

Allerdings, Albinus (B) hat den Ellwanger richtig als letzten der Aebte eingereiht; Cencius dagegen hat ihn, wie den Strassburger Bischof, schmäählich übergangen. Der *Liber censuum* des Cencius ist daher die Quelle für den Lyoner Transsumpt des *Heinricianum*¹, der mit dem Original nur collationiert worden ist.

Wir sind sogar berechtigt, die uns erhaltene älteste Hs. des Cencius mit hoher Wahrscheinlichkeit als die unmittelbare Vorlage der Lyoner Transsumpte zu bezeichnen. Denn es steht fest, dass der Cod. Vat. lat. 8486 zu Lyon am päpstlichen Hofe war; und wenn bemerkt worden ist², dass in ihm 'die kaiserlichen Privilegien mit Randnoten 'scribe' oder 'fac' versehen sind, die sich offenbar auf eine noch im 13. Jh. vorgenommene Abschrift beziehen', so dürfen wir behaupten, dass diese Schreibweisen 1245 zu Lyon jenem Manne ertheilt worden sind, der nicht aus den Originalen — wie man nach den Angaben der Transsumpte erwarten sollte —, sondern aus dem *Liber censuum* des Cencius die Privilegien Otto's I. und Heinrichs II. abgeschrieben hat.

Verlieren die Lyoner Transsumpte durch die nachgewiesene Abhängigkeit von Cencius einen grossen Theil ihres Werthes für den Text des *Heinricianum*, so gewinnt der Transsumpt von 1339 (A) für uns an Bedeutung, zumal wir schon erkannt haben, dass häufig er allein gegenüber BCD das Richtige überliefert hat. Bedauerlich ist es deshalb, dass auch seine Schätzung bei näherer Prüfung einige Einbusse erleidet. Zwar brauchen die Fehler, die von der Abschrift des Johannes von Amelio zu dem Transsumpt von 1245 (C) eine Brücke schlagen, nicht nothwendig auf dessen unmittelbarer Benutzung in A zu beruhen; sondern es wäre an sich wohl denkbar, dass die uns noch überlieferte Abschrift von C aus dem Jahre 1339³ unmittelbar vor der Herstellung von A durch denselben Schreiber angefertigt und dadurch den Anlass zu einigen aus C in A übergegangenen Irrthümern geboten hätte; aber festzuhalten ist doch, dass die Uebereinstimmung von C(D)A an sich nicht gegen eine Lesart von Albinus (B) entscheiden darf⁴. Ich verzeichne zum Belege:

1) Das Gleiche gilt von dem im selben Transsumpt überlieferten *Ottonianum*, vgl. auch unten S. 693 N. 1. 2) Fabre, *Étude* 201. 3) Vgl. oben S. 683 N. 2. 4) A hat natürlich nur C, nicht D benutzt.